

Ein Bundesgericht bestätigt: Das GebüH ist veraltet!

Im Nov. 2009 bestätigte ein höchstrichterliches Urteil zu Beihilfeleistungen (Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, AZ: BVerwG 2 C 61.08), dass das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) veraltet ist und keine Orientierung über heute übliche und angemessene Gebühren gibt. Ein Beamter kann nicht erwarten, Heilpraktikerleistungen heute zu den 1985 üblichen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Beihilfeleistungen von Bundesbeamten dürfen daher nicht schematisch auf den Mindestsatz des GebüH begrenzt werden. Die angemessenen Gebühren und Erstattungshöhe seien neu zu ermitteln.

Die statistisch-strukturell bedingte Minderbewertung von Monotherapien wie der Homöopathie im GebüH, sowie die fehlende Rechtssicherheit für die Anerkennung eines Zeitfaktors bei GebüH Ziffer 2 waren kein Gegenstand des Rechtsstreits.

Welche Folgen hat das Urteil für die Beihilfeerstattung?

Einige Beihilfestellen stellen sich auf den Standpunkt, das BVerwG-Urteil beziehe sich nur auf Bundesbeamte und nicht auf Landesbeamte. Andere Beihilfestellen besserten die Erstattung nach, wenn ihnen das BVerwG-Urteil vorgelegt wurde. In Bayern hingegen wurde jüngst verfügt, Heilpraktikerleistungen vorläufig bis zum Schwellenwert der ärztlichen Gebührenordnung GOÄ zu erstatten. Eine kleine Sensation ist, dass jetzt auch die für Beamte des Bundes zuständige Bundesbeihilfestelle dem bayrischen Weg folgte. Ein entsprechendes Verzeichnis zu beihilfefähigen Höchstbeträgen hat das Bundesverwaltungsamt unter www.dienstleistungszentrum.de ins Netz gestellt (hier beigefügt).

Welche weiteren Auswirkungen erwarten uns und unsere Patienten?

Nach Jahrzehnten häufig enttäuschender Erstattung scheint dies ein großer Schritt nach vorne. Es könnte allerdings zum Pyrrhussieg werden. Die Leistungsbeschreibung der Homöopathie im GebüH ist spärlich. Eine unreflektierte Verkündung goldener Zeiten, wie zuletzt durch einen Anbieter von Abrechnungssoftware, könnte auch nicht homöopathisch arbeitende Kollegen zum Missbrauch der GebüH Ziffer 2 verleiten. Beihilfeleistungen für Heilpraktikerbehandlungen sind nicht gesetzlich verankert, sondern nur in einer jederzeit änderbaren Regelung festgelegt. Im Klartext: Die Entwicklung kann rasch umkippen, da Heilpraktikerbehandlungen per Ministerialbeschluss leicht ganz aus den Beihilfeleistungen heraus gestrichen werden können.

Ein weiterer Pferdefuß ist, dass die Beihilfe die GebüH Ziffer 2 der GOÄ-Ziffer 30 gegenüber stellt, die nur einmal jährlich erstattungsfähig ist. Die bis zu dreimal innerhalb von sechs Monaten erstattungsfähige GOÄ-Ziffer 31 findet kein GebüH-Analogon.

Auswirkungen des BVerwG-Urteils auf den Bereich der Privaten Krankenversicherungen bleiben abzuwarten. Bislang beobachteten wir noch keine direkten Reaktionen. Eine Kostenerstattung in gleicher Höhe wie für Arztbehandlungen kommt für private Krankenversicherungen als Vertragsleistung eher nicht in Frage. Wir beobachten bereits PKV-Verträge, die Naturheilkunde nur durch Ärzte einschließen.

Welche Perspektiven haben wir als Heilpraktiker?

Das Leipziger Urteil verdeutlicht das Scheitern der jahrzehntelang fast nur auf Besitzstandwahrung ausgelegten Berufspolitik einiger Heilpraktikerverbände. Letztlich war es nur eine Frage der Zeit, wann und auf welche Weise dieses Gebäude – die GebüH-Sätze stammen weitgehend von 1977 – in sich zusammenbrechen wird. Dass die GOÄ kein rundum anwendbares und sicheres Auffangbecken ist, dürfte aus dem vorher Gesagten ausreichend klar sein. Mangels anderer Initiativen in der Heilpraktikerschaft arbeitet der VKHD derzeit ein Leistungsverzeichnis für die klassische Homöopathie aus, das in seiner Grundstruktur jedoch darauf angelegt ist, den Weg für gemeinsame Lösungen für den gesamten Berufsstand offen zu lassen. Leistungsverzeichnisse sollen nicht den einzelnen Kollegen eine bestimmte Honorarbemessung vorschreiben, doch sie sollten die Kostenwahrheit im Sinne des Üblichen sowie betriebswirtschaftliche Realitäten abbilden.

Veränderungen im Erstattungsverhalten der Leistungsträger können wir nicht erzwingen, aber wir werden uns weiter kontinuierlich dafür einsetzen, dass unsere Arbeit von allen Leistungsträgern angemessen anerkannt und honoriert wird.

Die Vorstände von VKHD, BKHD, BKHD-Qualitätskonferenz und SHZ